

---

## Beitragsordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen e.V.

### §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### §2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

### §3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
  - a. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen 12,00 €
  - b. natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen sind 24,00 €
- (2) Jedem Fördermitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- (5) Zusätzlich entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers (Mitgliedes) und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (6) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es in Verzug und wird gemahnt. Zusätzlich zum Beitrag werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 € für die 1. Mahnung und 5,00 € für die 2. Mahnung und jede weitere erhoben.

**§4 Fälligkeiten der Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

**§5 Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 15.09.2016 in Kraft.  
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2016.

gez. Michael Retzlaff  
1. Vorsitzender

gez. Jan Günther  
stellv. Vorsitzender

gez. Frank-Frieder Gabriel  
Schriftführer

gez. Kerstin Mauderer  
Kassenwart

Ostseebad Boltenhagen, den 15.09.2016